

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UP120033-O/U/bee

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. K. Balmer, Präsident, und lic. iur. W. Meyer,
Ersatzoberrichter lic. iur. A. Schärer sowie die Gerichtsschreiberin
lic. iur. C. Trost

Beschluss vom 29. August 2012

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführerin

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,

Beschwerdegegnerin

vertreten durch Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Büro für amtliche
Mandate

betreffend **Amtliche Verteidigung**

**Beschwerde gegen die Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft, Büro für
amtliche Mandate, vom 27. Juni 2012, b/2012/1245**

Erwägungen:

I.

1. Gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) wird eine Strafuntersuchung wegen Betruges geführt. Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Büro für amtliche Mandate, vom 27. Juni 2012 wurde das Gesuch von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ um Bestellung als amtlicher Verteidiger abgewiesen (Urk. 8). Dagegen liess die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 6. Juli 2012 fristgerecht Beschwerde erheben und Folgendes beantragen (Urk. 2 = identische Eingabe Urk. 5):

"Es sei der Bf. im Verfahren C4/2022/7525 der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat in der Person des Unterzeichnenden ein amtlicher Verteidiger zu bestellen, unter K.u.e.F."

2. Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Büro für amtliche Mandate, (nachfolgend: Oberstaatsanwaltschaft) verzichtete am 13. Juli 2012 auf eine Stellungnahme.

II.

1. Die Oberstaatsanwaltschaft führte in der Verfügung vom 27. Juni 2012 zur Abweisung des Gesuchs um Bestellung eines amtlichen Verteidigers aus, es bestehe vorliegend der Verdacht, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2008 im Amtlokal des Sozialzentrums B._____ in C._____ eine Einkommens- und Vermögensdeklaration unterzeichnet habe, worin Erwerbseinnahmen ihres Ehemannes aus dem Zeitraum April 2007 bis Ende Juni 2007 in der Höhe von Fr. 7'124.– verschwiegen worden seien, so dass ihr und ihrem Ehemann zu hohe Sozialhilfeleistungen ausbezahlt worden seien. Angesichts der geringen Schwere der Tat handle es sich vorliegend um einen Bagatellfall gemäss Art. 132 Abs. 3 StPO, da nach der Gerichtspraxis in derart gelagerten Fällen keine Freiheitsstrafen von mehr als 4 Monaten, Geldstrafen von mehr als 120 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit von mehr als 480 Stunden ausgefällt würden (Urk. 8).

2. Die Beschwerdeführerin liess in ihrer Beschwerdeschrift im Wesentlichen vorbringen, es sei in dieser Sache am 8. Juni 2012 ein Strafbefehl gegen sie ergangen, worin sie mit einer bedingten Geldstrafe von 45 Tagessätzen und einer Busse von Fr. 300.– bestraft worden sei. Dagegen habe sie aber rechtzeitig Einsprache erheben lassen. Die Beschwerdeführerin spreche schlecht Deutsch und sei nicht in der Lage, die im vorliegenden Fall massgebenden Fragen des Vorsatzes und der Arglist zu verstehen. Sie beziehe zudem Sozialhilfe und sei bedürftig. Die Oberstaatsanwaltschaft halte diesen Fall wegen der geringen Strafe für einen Bagatellfall. Man könne sich aber fragen, ob dies das Recht auf unentgeltliche Verbeiständung bei einer fremdsprachigen Frau, die nicht in der Lage sei zu verstehen, was ihr vorgeworfen werde, und über Dolmetscher kommunizieren müsse, ausschliessen könne. Art. 132 Abs. 3 StPO besage ja nicht, dass alle kleinen Fälle Bagatellfälle seien, sondern lege eine Unterschranke fest für Fälle, die sicherlich keine Bagatellfälle seien. Fälle unter dieser Schranke könnten, müssten aber nicht Bagatellfälle sein. Bei Verbrechen, die mit einer geringen Strafe belegt würden, dürfe nur mit Zurückhaltung ein Bagatellfall angenommen werden. Im vorliegenden Fall gelte dies umso mehr, als die Beschwerdeführerin immer beteuert habe, dass sie mit der Sache nichts zu tun habe und ihr Mann das nicht deklarierte Einkommen erzielt habe, ohne sie zu orientieren. Die Beschwerdeführerin bestreite somit implizit ihren Vorsatz und die Arglist. Implizit sage die Beschwerdeführerin damit auch, dass ihr Ehemann als derjenige, der Schweizer Bürger und mit den hiesigen Verhältnissen vertraut sei, die Behörden hätte informieren müssen und sie als fremdsprachige Hausfrau sicherlich nicht arglistig handle, wenn sie eine Frage auf einem Formular allenfalls nicht richtig beantwortete. All dies könne sie selber, namentlich auch über einen Dolmetscher, kaum zum Ausdruck bringen. Lese man das Protokoll der Einvernahme, habe man auch nicht den Eindruck, dass die Staatsanwaltschaft die Tiefen des "Arglistproblems" habe ausloten wollen. Es sei aber keine Bagatelle, wenn eine Hausfrau für das Verhalten ihres Ehemannes in strafrechtliche Sippenhaft genommen werde, ohne dass sie sich adäquat verteidigen könne. Selbst wenn aber diesen Überlegungen nicht gefolgt würde, müsse man vorliegend bedenken, dass die Beschwerdeführerin in einem Einbürgerungsverfahren stehe, welches wegen der Vorstrafe abge-

brochen werden müsste. Eine Verurteilung hätte also anders als etwa eine Verkehrsbusse enorme Auswirkungen auf das Leben der Beschwerdeführerin. Dies schliesse die Annahme eines Bagatellfalles aus. Eine Verurteilung hätte rechtsbindende Wirkung für die Einbürgerungsbehörde. Nun möge man einwenden, wenn die Einbürgerungsbehörden so hohe Anforderungen an eine Einbürgerung stellen, könne dies den Begriff des Bagatellfalles nicht aushebeln, da es sonst bei Einbürgerungskandidaten gar keine Bagatellfälle mehr geben würde, was zu einer Rechtsungleichheit führen müsste. Dann wäre aber auf den Grundsatz der verfassungskonformen und harmonischen Auslegung von Gesetzen zu verweisen. Wenn die Bundesverfassung in Art. 121 Abs. 3 Sozialhilfemissbrauch bezüglich der migrationsrechtlichen Wirkungen einem Tötungsdelikt gleichstelle, das automatisch zur Ausweisung aus der Schweiz führe, könne man nicht willkürfrei die Tat, die der Beschwerdeführerin vorgeworfen werde, als Bagatellfall einstufen. Die Ausführungsgesetzgebung zu Art. 121 BV sei zwar noch nicht in Kraft. Das Rückwirkungsverbot werde aber nicht spielen, da die Niederlassungsbewilligung keine Konzession im engeren Sinne sei, die ein wohl erworbenes Recht auf Anwesenheit begründe, sondern eine Polizeibewilligung, auf die zwar ein Rechtsanspruch bestehe, der aber durch den Gesetzgeber jederzeit verändert oder aufgehoben werden könne. Es sei daher durchaus denkbar, dass der Widerruf von Niederlassungsbewilligungen auch mit Bezug auf Taten ausgesprochen werde, die nach Inkrafttreten der Verfassungsbestimmung aber vor Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung verübt worden seien. Letzten Endes sei aber nicht massgebend, ob die Beschwerdeführerin wegen der Verurteilung den Verlust ihres Aufenthaltsrechtes in der Schweiz tatsächlich riskiere. Massgebend sei vielmehr, dass in einer Rechtsordnung, in der Gesetze verfassungskonform auszulegen seien, nicht der gleiche Sachverhalt unter der StPO ein Bagatellfall und unter der Verfassung eine die Ausweisung rechtfertigende Schwersttat sein könne. Deshalb dürfe der Rechtsschutz nach Art. 29 Abs. 3 BV nicht verweigert werden (Urk. 2).

3. Gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO ist eine amtliche Verteidigung anzuordnen, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Letzteres ist namentlich der Fall, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in

tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre (Art. 132 Abs. 2 StPO). Ein Bagatellfall liegt gemäss Art. 132 Abs. 3 StPO dann nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten, eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit von mehr als 480 Stunden zu erwarten ist. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Beurteilung der Notwendigkeit einer amtlichen Verteidigung nicht die abstrakte gesetzliche Strafdrohung massgebend, sondern die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles, d.h. die konkret zu erwartende Strafe (vgl. BGE 120 Ia 43).

4. In Bezug auf die von der Beschwerdeführerin geforderte verfassungskonforme Auslegung des Begriffs "Bagatellfall" ist festzuhalten, dass die StPO beim Begriff des Bagatellfalles den Fokus darauf richtet, ob der beschuldigten Person konkret ein schwerwiegender strafrechtlicher Eingriff droht. Nicht massgebend ist der abstrakte Strafraum. Demzufolge kann der gleiche Sachverhalt durchaus gemäss der StPO als Bagatellfall gelten, in der Bundesverfassung jedoch - da es sich um ein aus gesellschaftlicher Sicht besonders verwerfliches Delikt handelt - Grund für eine Ausweisung aus der Schweiz sein.

5. Wie die Oberstaatsanwaltschaft zu Recht festgehalten hat, ist im vorliegenden Fall nicht damit zu rechnen, dass die Beschwerdeführerin im Falle eines Schuldspruches mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten, einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder gemeinnütziger Arbeit von mehr als 480 Stunden belegt würde. Vielmehr dürfte bei einem Schuldspruch mit einer Strafe im Bereich der mit dem Strafbefehl ausgefallten Strafe (45 Tagessätze à Fr. 30.– bedingt sowie eine Busse von Fr. 300.–; Urk. 13/7) zu rechnen sein. Damit ist das vorliegende Verfahren grundsätzlich als Bagatellfall zu qualifizieren (vgl. Art. 132 Abs. 3 StPO und BGE 120 Ia 43 E. 2a). Daran ändert nichts, dass eine allfällige Verurteilung Auswirkungen auf das Einbürgerungsverfahren hätte. So können Entscheide, die nur Folge einer strafrechtlichen Verurteilung sind und in deren Anschluss in einem separaten Verfahren ergehen, bei der Frage der Bestellung einer amtlichen Verteidigung nicht beachtet werden. Würde man sämtliche möglichen negativen Konsequenzen, die eine Verurteilung nachträglich haben könnte

(z.B. auch auf die berufliche Entwicklung oder hinsichtlich eines folgenden Zivilverfahrens), berücksichtigen, wären kaum mehr Bagatellfälle denkbar. Hätte der Gesetzgeber zudem solche Eingriffe in die Rechte einer Person bei der Frage, ob es sich um einen Bagatellfall im Sinne von Art. 132 Abs. 2 und 3 StPO handelt, berücksichtigen wollen, hätte er dies wohl festgehalten. Der Gesetzgeber stützte sich aber bei der Festlegung, wann nicht mehr von einem Bagatelldelikt auszugehen ist, nur auf die Dauer der zu erwartenden Strafe. Nicht ausgeschlossen ist aber, dass zu erwartende andere Massnahmen, die im selben Strafverfahren als Nebenstrafen ausgesprochen werden, bei der Beurteilung eines Bagatellfalles relevant sein könnten (vgl. Entscheidung 1P.365/2002 E. 3 des Bundesgerichts vom 31. Juli 2002). In Bezug auf die Ausführungsgesetzgebung zu Art. 121 BV ist zu erwarten, dass das Strafgericht und die Staatsanwaltschaft als zuständige Behörde für den Entscheid über die Ausweisung bestimmt werden (so jedenfalls der Wortlaut in den beiden Vorentwürfen des Bundesrates und in der "Durchsetzungsinitiative"). Im vorliegenden Fall ist aber davon auszugehen, dass das Urteil noch vor Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung ergehen wird. Somit droht der Beschwerdeführerin nach heutiger Erkenntnis keine Ausweisung gestützt auf Art. 121 BV wegen des ihr vorgeworfenen Sachverhaltes.

Unter diesen Umständen ist bei dem der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Sachverhalt von einem Bagatellfall im Sinne von Art. 132 Abs. 2 und 3 StPO auszugehen, weshalb kein Anspruch auf eine amtliche Verteidigung im Sinne von Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO gegeben ist. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

III.

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin ist gestützt auf § 17 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) und Art. 425 StPO eine moderate Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 300.– festzusetzen.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 300.– und der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Schriftliche Mitteilung an:
 - den Verteidiger der Beschwerdeführerin, im Doppel, für sich und die Beschwerdeführerin (per Gerichtsurkunde)
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, zusammen mit den beigezogenen Akten (gegen Empfangsbestätigung)
 - die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Büro für amtliche Mandate, (gegen Empfangsbestätigung)
4. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann unter den einschränkenden Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 29. August 2012

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Balmer

lic. iur. C. Trost